

59. Kann die Revision darauf gestützt werden, daß ein anderer als der von dem Revisionsgerichte gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. bestimmte Senat des Berufungsgerichts entschieden hat?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1916 i. S. D. Nationalbank (Bell.) w. F. & B. (Kl.). Rep. III. 295/16.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Die Revision rügt nur eine Verletzung des § 565 Abs. 1 ZPO., weil das angefochtene Urteil von dem V. Zivilsenate des Oberlandesgerichts in Hamburg erlassen worden ist, während das Reichsgericht in seinem Urteile vom 26. Oktober 1915 (III 122/15), durch welches das von dem IV. Zivilsenate des Oberlandesgerichts gefällte erste Berufungsurteil aufgehoben wurde, die Sache an den III. Zivilsenat zurückverwiesen hatte. Nach einer von der Revisionsbeklagten beigebrachten Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten ist die Überweisung der Sache an den V. Zivilsenat durch Beschluß des Präsidiums des Oberlandesgerichts vom 1. Mai 1916 erfolgt, gleichzeitig mit der Wiedereinrichtung dieses Senats, der im April 1915 infolge des Krieges seine Tätigkeit eingestellt hatte; an ihn wurden u. a. diejenigen Sachen verwiesen, welche von den neuen Mitgliedern des Senats bereits als Richterstatuten in einem anderen Senate bearbeitet worden waren, und das traf auf die vorliegende Sache zu.

Die Revision ist begründet.

In einem Beschlusse vom 24. Oktober 1902 (II 158/02, RGZ. Bd. 53 S. 4) hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts bereits ausgesprochen, daß die durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 zugelassene Zurückverweisung der Sache an einen bestimmten anderen Senat des Berufungsgerichts nicht etwa, weil sie in die Geschäftsverteilung eingreift, als ein bloßer Akt der Geschäftsverteilung beurteilt werden darf, dessen Verletzung durch Nichtbeachtung der Nachprüfung im Instanzenzug entzogen wäre und lediglich eine Vorstellung im Dienstaufsichtswege zuließe, daß vielmehr die Beachtung der Anordnung, auf deren Befolgung die Parteien nicht verzichten können, der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt und ihre Verletzung

zur Aufhebung des Urteils führen kann. An dieser Auffassung ist festzuhalten und dementsprechend das angefochtene Urteil aufzuheben, weil es nicht von dem infolge der Anordnung ausschließlich zur Entscheidung berufenen III. Senate, sondern von dem V. Senate des Berufungsgerichts gefällt ist.

Wenn auch die Vorschrift des § 565 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen worden ist, um im Interesse rascher Prozeßerledigung der mehrfach hervorgetretenen Neigung der Oberlandesgerichte zu begegnen, ihre in der Revisionsinstanz mißbilligte rechtliche Beurteilung doch wieder zur Geltung zu bringen, und ein mehrfaches Hin- und Herschieben des Prozesses zwischen dem Reichsgericht und dem Oberlandesgerichte zu vermeiden (vgl. Hahn-Mugdan, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 8 S. 375, 510 flg.; RGZ. Bd. 53 S. 5 flg.; s. auch Hahn, Materialien z. BPO. Bd. 1 S. 739 flg., Bd. 2 S. 1112 flg.), so liegt doch ein Verstoß gegen die Anordnung des Revisionsgerichts nicht nur dann vor, wenn derselbe Senat, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, wiederum entscheidet, sondern auch dann, wenn zwar ein anderer Senat des Berufungsgerichts, aber nicht der von dem Revisionsgerichte bestimmte das neue Urteil fällt, und zwar selbst wenn, wie es hier der Fall ist, dem jetzt erkennenden Senate keiner der Richter angehören sollte, die bei der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben. Denn nach der gesetzlichen Bestimmung erfolgt die Zuweisung der Sache an einen bestimmten anderen Senat (vgl. RGZ. Bd. 53 S. 6), dessen Auswahl lediglich Sache des Revisionsgerichts ist. Durch die Anordnung des Revisionsgerichts wird der von ihm bestimmte Senat ausschließlich zu der Verhandlung und Entscheidung berufen. Die Parteien erlangen dadurch ein Recht darauf, daß gerade dieser Senat die Sache erledigt, und dieses Recht darf ihnen nicht durch die spätere Überweisung der Sache an einen anderen Senat seitens des Präsidiums oder gar durch Übernahme der Sache seitens eines anderen Senats ohne einen Präsidialbeschluß verschränkt werden. Da nun aber stets die Möglichkeit besteht, daß der bestimmte Senat anders erkannt haben würde, als derjenige, welcher entgegen der Anordnung des Revisionsgerichts die Sache erledigt, so ist grundsätzlich jede Abweichung von der Anordnung unzulässig. Höchstens könnte — was hier dahingestellt bleiben mag —, wenn besondere Umstände eine Änderung der Anordnung notwendig machen sollten, ein Berichtigungs-

beschluß des Revisionsgerichts in entsprechender Anwendung des § 319 ZPO. in Frage kommen (vgl. Jur. Wochenschr. 1905 S. 87 Nr. 32). Auch die Parteien können, wie schon der II. Zivilsenat (RGZ. Bd. 53 S. 6) ausgesprochen hat, nicht auf die Befolgung der Anordnung verzichten; denn die Vorschrift des § 565 Abs. 1 Satz 2 ist nicht ausschließlich in ihrem Interesse, sondern auch im öffentlichen Interesse getroffen.

Demnach ist sowohl der Beschluß des Präsidiums vom 1. Mai 1916, der die vorliegende Sache dem V. Zivilsenat überwies, als auch das Verfahren dieses Senats, der die Sache erledigte, statt sie an den allein zur Entscheidung berufenen III. Zivilsenat zurückzugeben, gesetzwidrig und mithin zu erkennen, wie geschehen.

Mit dieser Entscheidung setzt sich der erkennende Senat nicht in Widerspruch mit den Urteilen des VII. Zivilsenats vom 2. Juni 1916 (VII 105/16; Leipz. Zeitschr. 1916 Sp. 1101) und des V. Zivilsenats vom 18. Oktober 1916 (V 23/15), da die von diesen Senaten abgeurteilten Fälle erheblich anders lagen. In dem Falle des VII. Zivilsenats war der V. Zivilsenat des Berufungsgerichts, an den das Revisionsgericht die Sache zurückverwiesen hatte, nachträglich aufgehoben und es waren dem an seiner Stelle erkennenden IV. Zivilsenate die Sachen des V. ordnungsmäßig übertragen worden; und in dem Falle des V. Zivilsenats waren infolge des Krieges alle Zivilsenate des Berufungsgerichts in einen einzigen zusammengezogen worden, in beiden Fällen war also die Ausführung der Anordnung des Revisionsgerichts unmöglich geworden.“